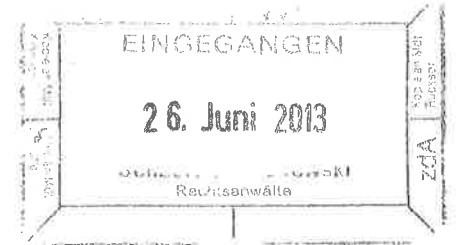


Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 18/13



Verkündet am
21.06.2013

Amtsgericht Karlsruhe

Baumann, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schäufele & Zerfowski**, Humboldtstraße 29, 76131 Karlsruhe, Gz.: 12/00598
I/Kc

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Versicherungsleistungen

hat das Amtsgericht Karlsruhe
durch den Richter am Amtsgericht Diemer
auf die mündliche Verhandlung vom 24.04.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.691,23 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger unterhält für seinen von ihm am 10.05.2012 gebraucht erworbenen Audi A 3 Sportback bei der Beklagten seit diesem Tag eine Teilkaskoversicherung gemäß Versicherungsschein vom 15.05.2012 (AS 11-19) mit einer vereinbarten Selbstbeteiligung von EUR 150,--. Am 11.05.2012 erstattete er bei der Polizei in [REDACTED] Anzeige wegen Entwendung eines im Fahrzeug fest eingebauten Navigationsgeräts. Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt er die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Kosten für eine Neubeschaffung nach Maßgab eines Angebots des Autohauses [REDACTED] vom 21.05.2012 (AS 25) über EUR 3.491,07 abzüglich Selbstbeteiligung in Anspruch. Der Kläger hat das Navigationsgerät bisher nicht ersetzt sondern lediglich ein Radiogerät eingebaut.

Der Kläger behauptet, dass er sein Fahrzeug am 10.05.2012 gegen 19.50 Uhr vor seiner Wohnung im Bereich [REDACTED] verschlossen abgestellt habe. Als er sich am 11.05.2012 gegen 5.00 Uhr morgens auf den Weg zur Arbeit gemacht und das Fahrzeug geöff-

net habe, habe er festgestellt, dass die Innenraumbeleuchtung in Betrieb und das mit einem Radiogerät und CD-Wechsler eingebaute Navigationsgerät nicht mehr vorhanden gewesen sei; das Antennenkabel sei abgeschnitten und die Steckverbindungen seien abgezogen gewesen. Er behauptet des Weiteren, dass in dieser Nacht aus drei weiteren Fahrzeugen in der Nachbarschaft ohne sichtbare Einbruchspuren Navigationsgeräte entwendet worden seien.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 3.341,07 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2012 zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Bevollmächtigten angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 359,90 zu erstatten zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, EUR 359,90 an die Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu Schadennummer S-12-02606921 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass sich das Navigationsgerät beim Abstellen des Fahrzeugs im Pkw befunden hat; ebenso bestreitet sie das Vorbringen des Klägers hinsichtlich seiner Beobachtungen bei Rückkehr zum Fahrzeug und die Entwendung weiterer Geräte in derselben Nacht mit Nichtwissen. Sie macht außerdem geltend, dass der klägerische Vortrag, wonach das Antennenkabel abgeschnitten, die Steckverbindungen hingegen abgezogen gewesen seien, nicht plausibel erscheine. Außerdem ist sie der Auffassung, dass im Hinblick auf das Alter des Geräts jedenfalls ein Abzug "alt für neu" vorzunehmen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten

gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kläger ist zum überwiegenden Teil begründet.

I.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses gemäß § 1 VVG in Verbindung mit A.2.2.2, A.2.6.1 u. A.2.18 AKB Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 2.691,23 verlangen.

a) Das Gericht geht davon aus, dass das - im Rahmen der Teilkaskoversicherung nach A.2.1.2. lit. g AKB mitversicherte - Navigationsgerät aus dem Pkw des Klägers entwendet worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung werden dem Versicherungsnehmer im Entwendungsfall Darlegungs- und Beweiserleichterungen eingeräumt, die darauf beruhen, dass ihm in der Regel keine Zeugen für den Nachweis der eigentlichen Entwendungshandlung zur Verfügung stehen. Grundsätzlich genügt es deshalb, wenn der Versicherungsnehmer einen Sachverhalt (das so genannte "äußere Bild") beweist, der nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass versicherte Gegenstände in einer den Versicherungsbedingungen entsprechenden Weise entwendet worden sind (vgl. Heß/Höke in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Auflage, § 30 Rn. 202 ff mit Rechtsprechungsnachweisen). Bei der Kfz-Versicherung ist das äußere Bild eines Diebstahls regelmäßig dann gegeben, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abstellt, an dem er es später nicht wieder vorfindet (vgl. Stadler in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 18. Auflage, AKB A.2.2 Rn 89 mit Rechtsprechungsnachweisen). Diese Beweisregelung gilt entsprechend für die Entwendung von Teilen des abgestellten Fahrzeugs (vgl. OLG Köln RuS 2006,103). Als Beweismittel für das äußere Bild kommen in erster Linie Zeugin in Betracht; stehen dem Versicherungsnehmer solche nicht zur Verfügung, darf der Versicherungsnehmer allein deshalb noch nicht als beweisfällig angesehen werden. Vielmehr kann der Tatrichter im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch lediglich aufgrund der persönlichen Anhörung gemäß § 141

weit der Kläger Umsatzsteuer beansprucht, ist die Klage derzeit unbegründet, weil er unstreitig noch keine Ersatzbeschaffung vorgenommen hat und gemäß A.2.9 AKB Mehrwertsteuer nur erstattet wird, wenn diese tatsächlich angefallen ist.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

3.

Ohne Erfolg bleibt die Klage bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Dem klägerischen Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Entstehung der fraglichen Kosten bereits in Verzug (§ 280, 286 BGB) befunden hat.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Diemer
Richter am Amtsgericht